

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

13. BAUWEISE:

13.1 0 offen

14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 500 qm

15. FIRSTRICHTUNG:

15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.Bau.O.

16. EINFRIEDUNG:

16.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 u. 2.3

Art: Holzlatten, Hanichlzaun, Mauer- oder Stützmauer

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.

17. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

18. GEBÄUDE:

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b

Dachform: Sattel-dach 23° - 28°

Dachdeckung: Dachpfannen, dunkel- oder rot

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: talseitig nicht über 0,50 m

Ortsgang: mind. 0,60 m

Traufe: mind. 0,50 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden.

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 c

Kniestock: max. 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 3,50 m ab gewachsenen Boden.

Die sonstigen Festsetzungen wie Ziff. 2.2 a und b

18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3

Bestehende Gebäude E - und E und DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B.O. sind zu beachten.)